

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B 3
Herrn Dr. Liebach
Regierungsdirektor
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Roger Dippel
Direktor
Bereich Recht und Steuern

Tel.: 030 8192-293
roger.dippel@voeb.de

ausschließlich per E-Mail: VIIB3@bmf.bund.de

Risikoreduzierungs-gesetz (RiG)
hier: Stellungnahme des VÖB zu Artikel 15 RiG-RefE (Änderung des
Einlagensicherungsgesetzes)

27.05.2020

Datei-Nr.: 810170-g20
Seite 1/6

Sehr geehrter Herr Dr. Liebach,

vielen Dank für die Übermittlung des Entwurfs eines Risikoreduzierungs-gesetzes (RiG). Die Gelegenheit zur Stellungnahme vor allem in Bezug auf Artikel 15 Änderung des Einlagensicherungsgesetzes nimmt der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. hiermit gerne wahr.

I. Allgemeine Anmerkungen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass das RiG im EinSiG den der EdÖ zugeordneten Instituten ermöglichen will, diskriminierungsfrei in das verbleibende Einlagensicherungssystem oder eine Institutssicherung zu wechseln.

A. Herauslösung des EinSiG aus dem Risikoreduzierungs-gesetz (RiG)

Unabhängig davon regen wir an, das EinSiG aus dem RiG herauszulösen und nach der Bewältigung der Corona-Krise zu ändern:

Die in Art. 15 RiG-E enthaltenen Änderungen des EinSiGs dienen auf weiten Strecken dem Ziel, die Trennung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen zwischen privaten und öffentlichen Banken aufzulösen und zukünftig nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung weiter zu betreiben.

Angesichts der derzeitigen Corona-Pandemie, der sich abzeichnenden Rezession und der damit einhergehenden schweren Verunsicherung der Bevölkerung könnten die Einleger nervös auf die geplante Zusammenlegung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen reagieren. Schließlich handelt es sich bei der Auflösung einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung um einen außergewöhnlichen Vorgang, der bislang ohne Vorbild ist.

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin: Iris Bethge-Krauß

Wir möchten uns vor diesem Hintergrund mit Nachdruck dafür aussprechen, die EinSiG-Änderung aus dem RiG herauszulösen und zunächst für eine begrenzte Zeit zurückzustellen. Ein Gesetzgebungsverfahren über die EinSiG-Änderung könnte dann – nach einer Beruhigung der allgemeinen Situation – zu einem späteren Zeitpunkt unabhängig vom RiG eingeleitet werden.

B. Unklare Zeitläufe

Die technischen Vorschriften zur Umsetzung des RefE zum RiG und die daraus resultierenden Zeitläufe sind u. E. unklar. Der Gesetzeswortlaut des geänderten EinSiG legt fest, dass es (zukünftig) nur noch eine gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung gibt und nimmt damit die Entleihung der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) vorweg. Um Folgeschwierigkeiten bei der Umsetzung des Gesetzes zu vermeiden, regen wir an, die Darstellung der gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen im Singular zu überdenken. Alternativ sollte zumindest aber eine klarstellende Übergangsvorschrift aufgenommen werden. Ansonsten könnte es durch die im RefE gewählte Anpassung des EinSiG zu verschiedenen Auslegungs- und Folgefragen kommen, z. B. in Bezug auf die Unterschiede zwischen den beiden gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen EdB und EdÖ in der EntschFinV und den Zeitpunkt des Wechsels der Institute.

So stellt sich beispielsweise die Frage, wie die „Umordnung“ technisch erfolgen soll, wenn laut Gesetz nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung existiert. Zwar bestehen derzeit zwei gesetzliche Entschädigungseinrichtungen, aber das Gesetz geht ab Inkrafttreten des RiG davon aus, dass nur noch eine existiert.

C. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Einlagensicherungsgesetzes

Aus unserer Sicht sollten die Änderungen des Einlagensicherungsgesetzes zum Zeitpunkt bzw. kurz vor dem Zeitpunkt in Kraft treten, in dem die Rechtsverordnung zur Entleihung der EdÖ veröffentlicht wird. Damit würde der Tatsache Rechnung getragen, dass Hintergrund der EinSiG Änderungen im Wesentlichen die Schaffung der Voraussetzungen für die Entleihung ist.

II. **Besondere Anmerkungen**

A. Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersichten a- e)

Grundsätzlich erscheint eine Änderung auf den Singular (Entschädigungseinrichtung) nicht erforderlich, denn es könnte weiterhin die Möglichkeit zweier gesetzlicher Entschädigungseinrichtungen beibehalten werden, wenngleich sie nicht parallel bestehen (vgl. Allgemeine Anmerkungen zu I. B).

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin: Iris Bethge-Krauß

B. § 4 EinSiG Information für den Einleger und Kündigungsrecht bei Umwandlung

Wünschenswert wäre eine Klarstellung, dass es sich bei dem Wechsel eines zugeordneten Instituts aufgrund der Entleihung einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nicht um einen den Anwendungsbereich des § 4 auslösenden Sachverhalt handelt.

Ein wie im RiG vorgesehener Wechsel der Banken zu einem anderen Einlagensicherungssystem darf dem Sinn und Zweck der Regelung jedoch nicht zu einem Sonderkündigungsrecht des Einlegers führen. Zwar beinhaltet § 4 EinSiG das Tatbestandsmerkmal „Umwandlung“, welches bei einem Wechsel des Einlagensicherungssystems nicht erfüllt wäre, aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit sollte jedoch eine entsprechende Klarstellung erfolgen, zumal der Schutzzweck des § 4 EinSiG in den hier vorliegenden Fällen nicht tangiert wäre. Denkbar wäre beispielsweise eine Regelung, wonach § 4 Abs. 1 und 2 keine Anwendung auf Einleger finden, die Kunde eines CRR-Kreditinstituts sind, das aufgrund einer Maßnahme nach § 25 a EinSiG das Einlagensicherungssystem wechselt.

Alternative wäre die Aufnahme der entsprechenden Klarstellung in § 25 Abs. 2 EinSiG, wonach im Fall des Wechsels des Einlagensicherungssystems der Einleger zwar – wie in § 25 Abs. 2 EinSiG-E vorgesehen – durch das CRR-Kreditinstitut innerhalb eines Monats nach dem Wechsel zu einem anderen Einlagensicherungssystem über den Wechsel informiert wird.

C. Zu Nummer 10 (§ 25 EinSiG-E)

§ 25 spricht allgemein vom Wechsel zu einem anderen Einlagensicherungssystem. Der Regelungsgehalt umfasst damit sowohl den Wechsel in eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung als auch den Wechsel in ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Vor diesem Hintergrund passt die Regelung aus unserer Sicht systematisch nicht in das „Kapitel 2 Gesetzliche Entschädigungseinrichtung“ und sollte daher in das Kapitel davor gezogen werden.

D. Zu Nummer 11 (§ 25 a EinSiG-E)

Wir sehen folgenden Anpassungsbedarf in § 25a EinSiG-E:

1. Behandlung von Zahlungsverpflichtungen (payment commitments)

Die bisherige Entwurfsfassung ließe eine Auslegung zu, bei der bereits abgegebene payment commitments nur auf die gesetzliche Entschädigungseinrichtung, nicht aber auf ein institutsbezogenes Sicherungssystem übertragen werden können. Dies ist aus unserer Sicht eine nicht zu rechtfertigende Benachteiligung der Institutssicherungssysteme mit erheblichen finanziellen Nachteilen für wechselnde Mitglieder. Nach dem Wortlaut von § 25a Abs. 1

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin: Iris Bethge-Krauß

Satz 1 EinSiG-E tritt die **gesetzliche Entschädigungseinrichtung** „in Bezug auf die verfügbaren Finanzmittel der ehemals beliehenen Entschädigungseinrichtung, die Zahlungsverpflichtungen nach § 18 Abs. 2 und die zur Deckung von Verwaltungs- und sonstigen Kosten vorhandenen Finanzmittel nach § 26 Absatz 1 in die Rechte und Pflichten der ehemals beliehenen Entschädigungseinrichtung ... ein.“

Wenn in § 25a Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 EinSiG-E hingegen umschrieben wird, welche Mittel **auf ein institutsbezogenes Sicherungssystem** übertragen werden können, wird lediglich der Begriff „verfügbare Finanzmittel“ verwendet. *Es sollte klargestellt werden, dass auch diese bei der Mittelverteilung berücksichtigt werden.* Gemeint ist aber auch in § 25a Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 EinSiG, dass die verfügbaren Finanzmittel im Sinne von § 18 (also sowohl das Bargeld, die Einlagen und die risikoarmen Schuldtitel im Sinne von § 18 Abs. 1 als auch die Zahlungsverpflichtungen nach § 18 Abs. 2) übertragen werden können. Eine Ungleichbehandlung von gesetzlicher Entschädigungseinrichtung und institutsbezogenem Sicherungssystem in Bezug auf Zahlungsverpflichtungen wäre auch nicht gerechtfertigt. Dieses redaktionelle Versehen muss beseitigt und eine Klarstellung im Wortlaut vorgenommen werden. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass § 25a EinSiG neu unter Anwendung eines Umkehrschlusses in nicht sachgerechter Weise ausgelegt wird.

Ferner sollte in § 25 Abs. 2 Satz 1 EinSiG-E zur Vereinheitlichung die gleiche Formulierung wie in § 24 Abs. 2 EinSiG verwendet werden. Es sollte einheitlich formuliert werden, dass das Institut dem institutsbezogenen Sicherungssystem „beitritt“ und nicht, dass sich das Institut „anschließt“.

2. Stichtag für die Berechnung des Anteils der gedeckten Einlagen

Gemäß § 25 a Absatz 2 EinSiG-E ist die ehemals beliehene Entschädigungseinrichtung verpflichtet, unverzüglich einen Anteil ihrer verfügbaren Finanzmittel, der dem Anteil der gedeckten Einlagen des CRR-Kreditinstituts an den gedeckten Einlagen aller unmittelbar vor Inkrafttreten der Rechtsverordnung [...] zugeordneten Institute entspricht, an das institutsbezogene Sicherungssystem zu übertragen.

Aus unserer Sicht wäre es zu bevorzugen, einen Stichtag für die Berechnung der gedeckten Einlagen festzulegen. „Unmittelbar vorher“ halten wir für zu unspezifisch, besser wäre aus unserer Sicht der letzte Meldestichtag für die gedeckten Einlagen (vierteljährliche Erhebung).

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin: Iris Bethge-Krauß

3. Wirksamwerden der Mitgliedschaft gemäß § 25 Absatz 2 Satz 3 EinSiG-E

Es besteht Änderungsbedarf in § 25a Abs. 2 Satz 3 EinSiG-E. Dieser lautet in der vorliegenden Entwurfsfassung: „Die Mitgliedschaft in einem Sicherungssystem nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 muss zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung nach Absatz 1 wirksam sein.“

Hier muss die Formulierung „wirksam sein“ ersetzt werden durch „wirksam werden“, denn ein Kreditinstitut kann nicht gleichzeitig Mitglied in zwei Entschädigungseinrichtungen sein. Das Kreditinstitut wird daher mit dem institutsbezogenen Sicherungssystem einen Beitrittsvertrag unter der aufschiebenden Bedingung des Inkrafttretens der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 abschließen. Die Mitgliedschaft in einem institutsbezogenen Sicherungssystem kann daher zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht wirksam sein, sondern kann nur mit Inkrafttreten der Verordnung wirksam werden.

4. Verweis in § 25 a Absatz 1 Satz 1 EinSiG-E auf § 23 Absatz 2

§ 25a Absatz 1 Satz 1 EinSiG-E verweist auf den Eintritt der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung nach § 23 Absatz 2 EinSiG. § 23 Absatz 2 EinSiG-E regelt den Aufbau einer gesetzlichen Entschädigungseinrichtung bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Ist dieser Verweis beabsichtigt, oder sollte auf § 23 Absatz 1 EinSiG verwiesen werden, der die derzeitige Praxis einer beliebigen gesetzlichen Entschädigungseinrichtung abbildet?

5. Klarstellung im Hinblick auf das Vermögen der EdÖ

Im Hinblick auf das Verwaltungskostenvermögen der zu entleihenden gesetzlichen Einlagensicherung, aus dem die Verwaltungskosten bestritten werden, regen wir eine Klarstellung in § 25 a EinSiG-E an, dass dieses Vermögen auch nach der Entleiherung für die Liquidation der entliehenen gesetzlichen Einlagensicherung zur Verfügung steht und erst nach vollständiger Abwicklung der GmbH an die bestehende gesetzliche Einlagensicherungseinrichtung übertragen wird.

Dazu gibt es aus unserer Sicht verschiedene Optionen. Variante 1 wäre die Aufnahme einer Regelung, die der gesetzlichen Entschädigungseinrichtung die Möglichkeit gibt, kurz vor Entleiherung Verwaltungskosten zum Zwecke der Liquidation zu erheben. Variante 2 könnte sein, dass die für die Liquidation erforderlichen Mittel von den zu übertragenden Finanzmitteln abgezogen werden. Eine weitere, dritte Variante könnte sein, dass die verbliebene Einlagensicherung die für die Abwicklung der entliehenen Einlagensicherung erforderlichen Verwaltungskosten erhebt.

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie unsere Positionen im weiteren Verfahren der Gesetzgebung unterstützen und stehen Ihnen für ein persön-

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin: Iris Bethge-Krauß

liches Gespräch zur Erörterung unserer Stellungnahme jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB



Dr. Hagen Christmann



Roger Dippel

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Eckhard Forst
Stellvertretender Präsident: Rainer Neske
Hauptgeschäftsführerin: Iris Bethge-Krauß